

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 6. Juli 1961**



2403. Bau- und Niveaulinien. Am 18. Mai 1961 ersuchte der Stadtrat Winterthur um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. Februar 1961 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an folgenden Quartierstrassen: Kurlistrasse, Hammerweg, Hofwiesenweg.

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 15. Mai 1961 sind gegen diesen am 3. Februar 1961 im Kantonalen Amtsblatt Nr. 10 veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich angezeigten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

1. Kurlistrasse.

Die Kurlistrasse erstreckt sich vom Hammerweg bis zur Helgenstrasse. Der mit 16 m festgelegte Abstand der Baulinien entspricht der Bedeutung der Strasse. Das südöstliche Vorplatzgebiet von 3,5 m, das etwas knapp erscheinen mag, ist bedingt durch kanalisationstechnische Ueberlegungen; die Strasse führt parallel zu einem ca. 20 % geneigten Abhang, sodass bei Vergrösserung dieser Vorplatztiefe die häuslichen Abwässer nicht mehr der Kanalisation zugeführt werden könnten. Da es sich um eine ausgesprochene Quartierstrasse ohne Durchgangsverkehr handelt, genügt der Baulinienabstand von 16 m.

Die Niveaulinien weisen eine maximale Steigung von 20 % auf.

2. Hammerweg.

Der Hammerweg erstreckt sich von der Rychenbergstrasse bis zur Kurlistrasse. Der mit 16 m festgelegte Abstand der Baulinien entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Die neu festgesetzten Baulinien schliessen bei der Einmündung in die Rychenbergstrasse an die bereits mit Regierungsratsbeschluss vom 24. Juni 1954 genehmigten an. Die Uebersichtsverhältnisse bei der Einmündung sind derart, dass auf eine Abschrägung verzichtet werden kann.

Die Niveaulinien weisen eine maximale Steigung von 15,5 % auf.

3. Hofwiesenweg.

Der Hofwiesenweg ist eine Querverbindung zwischen der Tösstalstrasse und der Seenerstrasse. Auch hier handelt es sich um eine reine Lokalstrasse mit Fahrverbot (nur Zubringerdienst gestattet), sodass ein Baulinienabstand von 16 m der Bedeutung der Strasse entspricht. Die neu festgelegten Baulinien schliessen im Westen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss vom 27. Februar 1930 an der Tösstalstrasse und im Osten an die mit Regierungsratsbeschluss vom 21. Mai 1959 an der Seenerstrasse genehmigten an. Zur Verbesserung der Uebersichtsverhältnisse bei der Einfahrt in die Tösstalstrasse ist die südliche Ecke der Baulinien abgeschrägt worden.

Die Niveaulinien weisen eine maximale Steigung von 2,5 % auf.

Der Genehmigung dieser Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates Winterthur vom 2. Februar 1961 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Kurlistrasse, am Hammerweg und am Hofwiesenweg wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

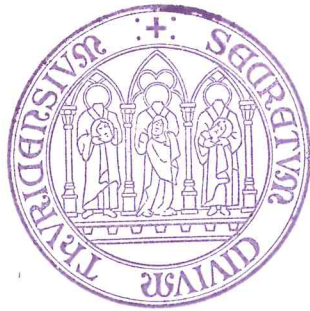
II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten. x)

Zürich, den 6. Juli 1961.

Vor dem Regierungsrate.

Der Staatsschreiber:



J. Sch.

x) Pläne fehlen

2 Ex. des Beschlusses an
Bauamt

21. 7. 61